

Vorwort zur geschichtlichen Entwicklung

Die D & O-Versicherung (Directors & Officers Liability Insurance) wurde erstmals angeboten nach dem New Yorker Börsenkrach am 24.10.1929 in den USA von »Lloyds of London«.

Seit Anfang der 70er Jahre breitet sich die Deckung auf dem US-Versicherungsmarkt, dann zunächst in allen Wirtschaftsregionen mit anglo-amerikanischem Rechtssystem und schließlich in Europa, vor allem in Belgien, Niederlande, Frankreich, Schweiz und Skandinavien, verstärkt aus.

In der BRD haben sich die deutschen Versicherer erst Mitte der 90er Jahre entschieden, eine solche Deckung anzubieten.

In den USA besitzen heute 95 % aller Directors & Officers eine Police!

Dieser Leitfaden gibt dem Leser einen ersten Überblick über zivilrechtliche Haftungsgrundlagen der Mitglieder von Organen juristischer Personen sowie eine grundlegende Darstellung der von der Ergo in diesem Zusammenhang gebotenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmensleiter (D & O).

INHALT

• Vorwort zur geschichtlichen Entwicklung.....	1
• Das Leistungsversprechen des Versicherers.....	3
• Wer versichert werden kann	3
• Die zivilrechtlichen Haftungsgrundlagen.....	3
• Der Begriff des Verschuldens.....	3
• Hinweis zum Deckungsumfang.....	4
• Was man wissen sollte über	
- die Aktiengesellschaft.....	4
- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.....	5
- die Genossenschaft.....	6
- die Stiftung.....	7
- den eingetragenen Verein.....	8
• Der Versicherungsfall.....	9
• Der zeitliche Umfang des Versicherungsschutzes.....	9
• Die Rückwärtsdeckung und die Nachhaftung.....	9
• Die am Versicherungsvertrag Beteiligten.....	9
• Zu den Zeichnungsmodalitäten	10
• Zu den Versicherungssummen und Prämienindikatoren.....	10
• Schadenbeispiele.....	10
• Personengesellschaften.....	11
• Weiterer Versicherungsschutz für das gesamte Unternehmen.....	11

Das Leistungsversprechen des Versicherers

Die **Ergo** bietet Deckungsschutz für Organe juristischer Personen und sichert somit das »Top-Management« von Wirtschaftsunternehmen gegen die Folgen zivilrechtlicher Verantwortlichkeit.

Organe, die wegen eines Vermögensschadens (nicht Personen- und Sachschäden) aufgrund fahrlässigen Verhaltens haftpflichtig gemacht werden, genießen Versicherungsschutz, der sich auf

die Befriedigung **berechtigter Ansprüche**

und

die Abwehr **unbegründeter Ansprüche erstreckt**

Haftpflichtansprüche gegen Organe sind sowohl im **Außenverhältnis** als auch im **Innenverhältnis** gedeckt.

Unter dem Außenverhältnis ist eine Haftung gegenüber Dritten (Gläubiger, Aktionäre, Mitarbeiter, Lieferanten, Kunden, Wettbewerber, Staat) zu verstehen.

Das Innenverhältnis erfasst die Haftung der Organe ihrem eigenen Unternehmen gegenüber.

Wer versichert werden kann

- | | | |
|---|---|--------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none">• Vorstände• Geschäftsführer | } | Aktiengesellschaften* |
| <ul style="list-style-type: none">• Aufsichtsräte von• Beiräte• Verwaltungsräte | | GmbHs* |
| | | Genossenschaften* |
| | | eingetragenen Vereinen (e.V.)* |
| | | Stiftungen* |
| | | * auch im kommunalen Bereich |

Wesentlicher Grundsatz

- Es kann immer nur das gesamte Leitungsgremium (z.B. der gesamte Vorstand) versichert werden. Grund: Gesamtschuldnerische Haftung des entsprechenden Gremiums, also: keine einzelnen Personen (z.B. 1 Vorstandsmitglied bei 5 Vorständen)

Die zivilrechtlichen Haftungsgrundlagen

- | | |
|---|---|
| • bei Vorständen einer Aktiengesellschaft | § 93 Aktiengesetz |
| • bei Aufsichtsräten einer Aktiengesellschaft | § 116 Aktiengesetz |
| • bei Geschäftsführern einer GmbH | § 43 GmbH-Gesetz |
| • bei Vorständen einer Genossenschaft | § 34 Genossenschaftsgesetz |
| • bei Vorständen eines eingetragenen Vereins | §§ 27, 664 - 670, § 280 BGB |
| • bei Vorständen einer Stiftung | §§ 86, 27, 664 - 670 BGB oder § 280 BGB, soweit sich nicht aus der Verfassung der Stiftung etwas anderes ergibt |

Der Begriff des Verschuldens

Eine Pflichtverletzung ist von dem Unternehmensleiter nur dann zu vertreten, wenn er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nicht eingehalten hat, wobei bereits leichteste Fahrlässigkeit ausreicht.

Noch heute gültig ist die Definition des Reichsgerichts zur Sorgfaltspflicht:

»Gemeint ist diejenige Sorgfalt, die ein ordentlicher Geschäftsmann in verantwortlich leitender Position bei selbständiger treuhänderischer Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen einzuhalten hat«.

Dabei kommt es auf persönliche Fähigkeiten nicht an. Mangelnde Erfahrung oder Kenntnisse entlasten das Organ nicht.

Das Verschulden fehlt, wenn auch aus der idealen Sicht eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters die Pflichtwidrigkeit nicht erkennbar und der eingetretene Schaden nicht voraussehbar oder vermeidbar war.

Fälle der mangelnden Erkennbarkeit sind vor allem dann vorstellbar, wenn es um die Grenzbereiche des unternehmerischen Gestaltungsspielraumes (unternehmerisches Ermessen) geht.

Hinweis zum Deckungsumfang:

Versichert ist jeder Grad fahrlässigen Handelns, von der leichten bis zur groben Fahrlässigkeit.

Es versteht sich allerdings von selbst, dass ein Unternehmensleiter, der wissentlich seine Pflichten verletzt oder vorsätzlich handelt, keinen Versicherungsschutz genießt.

Was man über die Aktiengesellschaft wissen sollte

- I. Die Aktiengesellschaft entsteht mit der **Eintragung ins Handelsregister**. Der Gründungsvorgang ist in den §§ 23 ff AktG geregelt.
- II. Die AG ist juristische Person und handelt durch ihre **Organe**.
 1. Dem **Vorstand** obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der AG.
 2. Der **Aufsichtsrat** kontrolliert den Vorstand, den er bestellt und abberuft.
 3. Die **Hauptversammlung** ist die Versammlung aller Aktionäre der AG. Sie ist zuständig für alle im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fälle, insbesondere für die in § 119 AktG genannten Fragen.
- III. Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft **haftet** grundsätzlich nur das Gesellschaftsvermögen.
- IV. Der Begriff **Aktie** wird vom Gesetz in **dreifacher Bedeutung** gebraucht.
 1. Die Aktie ist ein Anteil an dem in der Satzung bestimmten Grundkapital.
 2. Die Mitgliedschaft in einer AG wird als Aktie bezeichnet. Sie umfasst die gesamten Rechte und Pflichten der Aktionäre.
 3. Jede Aktie ist ein Wertpapier. Aktien werden grundsätzlich als Inhaberpapiere ausgegeben und nach den §§ 929 ff BGB übereignet.

Der Wortlaut der §§ 93 und 116 AktG

§ 93. Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder.

(1) ¹Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. ²Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) ¹Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. ²Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind namentlich zum Ersatz verpflichtet, wenn entgegen diesem Gesetz

1. Einlagen an die Aktionäre zurückgewährt werden;
2. den Aktionären Zinsen oder Gewinnanteile gezahlt werden;
3. eigene Aktien der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft gezeichnet, erworben, als Pfand genommen oder eingezogen werden;
4. Aktien vor der vollen Leistung des Ausgabebetrags ausgegeben werden;
5. Gesellschaftsvermögen verteilt wird;
6. Zahlungen geleistet werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eingetreten ist oder sich ihre Überschuldung ergeben hat;
7. Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder gewährt werden;
8. Kredit gewährt wird;
9. bei der bedingten Kapitalerhöhung außerhalb des festgesetzten Zwecks oder vor der vollen Leistung des Gegenwerts Bezugsaktien ausgegeben werden.

(4) ¹Der Gesellschaft gegenüber tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Hauptversammlung beruht. ²Dadurch, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat, wird die Ersatzpflicht nicht ausgeschlossen. ³Die Gesellschaft kann erst drei Jahre nach der Entstehung des Anspruchs und nur dann auf Ersatzansprüche verzichten oder sich über sie vergleichen, wenn die Hauptversammlung zustimmt und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt. ⁴Die zeitliche Beschränkung gilt nicht, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht, oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

(5) ¹Der Ersatzanspruch der Gesellschaft kann auch von den Gläubigern der Gesellschaft geltend gemacht werden, soweit sie von dieser keine Befriedigung erlangen können. ²Dies gilt jedoch in anderen Fällen als denen des Absatzes 3 nur dann, wenn die Vorstandsmitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters gröblich verletzt haben; Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß. ³Den Gläubigern gegenüber wird die Ersatzpflicht weder durch einen Verzicht oder Vergleich der Gesellschaft noch dadurch aufgehoben, dass die Handlung auf einem Beschluss der Hauptversammlung beruht. ⁴Ist über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet, so übt während dessen Dauer der Insolvenzverwalter oder der Sachwalter das Recht der Gläubiger gegen die Vorstandsmitglieder aus.

(6) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

§ 116. Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder.

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 93 über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß.

Was man über die GmbH wissen sollte

I. Gründungsphasen und Gründungsvorgang

1. Gründungsphasen:

- In der Zeit zwischen dem Entschluss, eine GmbH zu gründen und dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages, entsteht eine **Vorgründungsgesellschaft**.
- Mit dem notariellen Abschluss des Gesellschaftsvertrages entsteht die **Vor-GmbH**.
- Die **GmbH** entsteht mit der Eintragung ins Handelsregister.

2. Gründungsvorgang

a) Der notarielle Gesellschaftsvertrag muss zumindest folgende Punkte regeln:

Firma und Sitz der Gesellschaft; Gegenstand des Unternehmens; Höhe des Stammkapitals; Übernahme der Stammeinlage; ggf. Sonderleistungen der Gesellschafter und zeitliche Beschränkung der Gesellschaft.

b) Die **Organe der Gesellschaft** sind zu bestellen.

c) Das **Stammkapital** muss zumindest zum Teil aufgebracht werden.

- Bei der Bargründung gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz, § 19 Abs. 1 GmbHG.

- Sacheinlagen müssen im Gesellschaftsvertrag genannt (§ 5 Abs. 4 GmbHG) und sofort erbracht werden (§ 7 Abs. 3 GmbHG). Entspricht der Wert der Sacheinlage nicht dem im Gesellschaftsvertrag versprochenen Wert, haftet der Gesellschafter auf die Differenz (§ 9 Abs. 1 GmbHG).

- Die Gesellschaft wird zur Eintragung angemeldet und in das Handelsregister eingetragen.

- Bei Mängeln im Gründungsakt sind bis zur Eintragung ins Handelsregister die Grundsätze über die fehlerhafte Gesellschaft anwendbar. Nach Eintragung gelten die §§ 75 ff GmbHG.

II. Haftung im Gründungsstadium

1. Die **Vorgründungsgesellschaft** ist OHG bzw. BGB-Gesellschaft.

2. Haftung während des Bestehens der Vor-GmbH

a) Die **Vor-GmbH** ist teilrechtsfähig und wird durch den Geschäftsführer vertreten. Ein Handeln im Namen der Gesellschaft ergibt sich häufig aufgrund eines betriebsbezogenen Geschäfts. Die Vertretungsmacht ist grundsätzlich auf die notwendigen Gründungsgeschäfte beschränkt; mit Zustimmung aller Gesellschafter besteht Vertretungsmacht auch für andere Geschäfte.

b) Die Gesellschafter der Vor-GmbH haften persönlich bis zur Höhe der versprochenen Stammeinlage. Die Leistung der Stammeinlage befreit von der Haftung gegenüber Dritten. Ist die Einlage bei Eintragung verbraucht, muss sie an die Gesellschaft neu erbracht werden.

c) Der Handelnde haftet gemäß § 11 Abs. 2 GmbHG unbeschränkt. Handelnder ist, wer als Geschäftsführer oder wie ein solcher tätig wird. Nach der Rechtsprechung besteht eine Handelndenhaftung nur, wenn der Name der künftigen GmbH gehandelt wird.

3. Haftung nach Eintragung der GmbH

a) Die **GmbH** ist mit der Vor-GmbH identisch und haftet für alle Geschäfte der Vorgesellschaft.

b) Mit der Eintragung der GmbH erlischt die Haftung der **Gesellschafter** gegenüber Dritten ebenso wie die Haftung des **Handelnden**.

Wortlaut des § 43 GmbHG

§ 43 Haftung der Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

(2) Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

(3) ¹Insbesondere sind sie zum Ersatz verpflichtet, wenn Bestimmungen des § 30 zuwider Zahlungen aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft gemacht oder den Bestimmungen des § 33 zuwider eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft erworben worden sind. ²Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen in § 9 b Abs. 1 entsprechende Anwendung. ³Soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist, wird die Verpflichtung der Geschäftsführer dadurch nicht aufgehoben, dass dieselben in Befolgung eines Beschlusses der Gesellschafter gehandelt haben.

(4) Die Ansprüche aufgrund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

Was man über die Genossenschaft wissen sollte

Der Begriff der Genossenschaft ergibt sich aus § 1 GenG. Es handelt sich um Gesellschaften nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken.

Die Firma der Genossenschaft muss die Bezeichnung eingetragene Genossenschaft oder die Abkürzung »eG« enthalten (§ 3 GenG).

Nach § 9 GenG muss die Genossenschaft einen Vorstand und einen Aufsichtsrat haben. Die Mitglieder dieser Gremien müssen Genossen sein. Daher besteht zu der eG eine besondere Treueverbindung. Das bedeutet, dass die Organstellung nicht zur Verfolgung genossenschaftsfremder Interessen ausgenutzt werden darf.

Vertretung und Geschäftsführung obliegen dem Vorstand. Zentrale Norm für die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber der Genossenschaft ist **§ 34 GenG**. Die Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der eG ergibt sich aus **§ 41 GenG**, der auf § 34 GenG verweist.

Wortlaut des § 34 GenG

(1) ¹Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. ²Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) ¹Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. ²Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind namentlich zum Ersatz verpflichtet, wenn entgegen diesem Gesetz oder dem Statut

1. Geschäftsguthaben ausgezahlt werden;
2. den Genossen Zinsen oder Gewinnanteile gewährt werden;
3. Genossenschaftsvermögen verteilt wird;
4. Zahlungen geleistet werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft eingetreten ist oder sich eine Überschuldung ergeben hat, die für die Genossenschaft nach § 98 GenG Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist;
5. Kredit gewährt wird.

(4) ¹Der Genossenschaft gegenüber tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Generalversammlung beruht. ²Dadurch, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat, wird die Ersatzpflicht nicht ausgeschlossen.

(5) ¹In den Fällen des Absatzes 3 kann der Ersatzanspruch auch von den Gläubigern der Genossenschaft geltend gemacht werden, soweit sie von dieser keine Befriedigung erlangen können. ²Den Gläubigern gegenüber wird die Ersatzpflicht weder durch einen Verzicht oder Vergleich der Genossenschaft noch dadurch aufgehoben, dass die Handlung auf einem Beschluss der Generalversammlung beruht. ³Ist über das Vermögen der Genossenschaft das Insolvenzverfahren eröffnet, so übt während dessen Dauer der Insolvenzverwalter oder Sachwalter das Recht der Gläubiger gegen die Vorstandsmitglieder aus.

(6) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

Was man über die Stiftung wissen sollte

Die Stiftung im Sinne der **§§ 80 ff BGB** ist eine mit Rechtsfähigkeit ausgestattete Einrichtung, die einen vom Stifter bestimmten Zweck mit Hilfe eines dazu gewidmeten Vermögens dauernd fördern soll.

Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung ist außer dem Stiftungsgeschäft (Willenserklärung über Name, Zweck, Organe und Sicherung der Vermögensausstattung) die **Genehmigung** des Bundeslandes, in dessen Gebiet die Stiftung ihren Sitz haben soll, erforderlich.

Auf die Stiftung findet Vereinsrecht Anwendung. Sie nimmt durch ihren Vorstand (**§§ 86, 26 BGB**) am rechtsgeschäftlichen Verkehr teil. Der Vorstand ist an den in der Verfassung objektivierten Willen des Stifters gebunden.

Somit haften die Vorstandsmitglieder der Stiftung für Pflichtverletzungen aus ihrer organschaftlichen Tätigkeit entweder aus der analogen Anwendung des Auftragsrechts (**§§ 664 bis 670 BGB**) oder wegen Pflichtverletzungen aus dem Anstellungsverhältnis (**§ 280 BGB**).

Haftungsmaßstab ist auch hier **§ 276 BGB**. Der Vorstand der Stiftung muss also für jeden Grad der Fahrlässigkeit, auch der leichten, einstehen.

Was man über den Verein wissen sollte

Nach **§ 31 BGB** haftet zunächst der Verein für den Schaden, den seine handelnden Personen verursachen:

»Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausübung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.«

Der Vorstand hat nach **§ 26 BGB** die rechtliche Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins, er vertritt den Verein **gerichtlich** und **außergerichtlich**.

Dem Vorstand obliegt nach **§ 27 Abs. 3 BGB** die **Geschäftsführung** des Vereins. Die Geschäftsführungsbefugnis schließt auch das Recht ein, zur Erledigung der Vorstandsgeschäfte erforderliche Hilfspersonen einzustellen. Dem Vorstand obliegt aber auch bei der Beschäftigung eines Geschäftsführers die Verantwortung. Der Vorstand muss also die Leitung des Vereins in der Hand behalten.

Aus der Vereinsgeschäftsführung ergeben sich für den Vorstand eine Vielzahl von Pflichten, so hat er unter anderem:

- die Verantwortung zur Führung der Bücher
- das Vereinsvermögen zu verwalten und zu erhalten
- bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen (**§ 42 Abs. 2 BGB**)
- Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, behördliche oder gerichtliche Anordnungen, die Satzung, die Geschäftsordnung sowie Beschlüsse oder Einzelanweisungen der Mitgliederversammlung zu beachten bzw. auszuführen
- Auskunfts- und Informationspflichten über den Stand der Geschäfte oder wesentliche Vorkommnisse
- den Rechenschafts- und den Geschäftsbericht zu erstellen
- die im Gesetz vorgeschriebenen Anmeldungen zum Vereinsregister zu tätigen
- eine Treuepflicht gegenüber dem Verein und darf seine Befugnisse nicht zu vereinsfremden Zwecken missbrauchen

Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, haften dem Verein gegenüber für den daraus entstandenen Schaden. Ersatzansprüche können sich entweder aus einem Auftragsverhältnis (**§§ 27 Abs. 3 i.V.m. 664 bis 670 BGB**) ergeben oder wegen Pflichtverletzungen aus dem Anstellungsverhältnis zwischen Vorstand und Verein (**§ 280 BGB**).

Anders als bei Geschäftsleitern einer AG, GmbH oder eG richtet sich der Verschuldensmaßstab eines Vereinsvorstandes nach **§ 276 BGB**.

Bei der Erledigung seiner Aufgaben muss er sich an der Sorgfalt messen lassen, die eine gewissenhafte und ihrer Aufgabe gewachsene Person anzuwenden pflegt. Dabei sind die Umstände des Einzelfalles, insbesondere Art und Größe des Vereins, sowie der Vereinszweck zu berücksichtigen. Der Vorstand haftet schon für die Folgen einer **leicht fahrlässigen** Verletzung seiner Pflichten.

Der Bundesgerichtshof hat bereits vor vielen Jahren entschieden, dass bei unentgeltlichen Vertragsverhältnissen der Schuldner im gleichen Umfang haftet wie bei entgeltlichen, sofern das Gesetz dies nicht in besonders bestimmten Einzelfällen anders regelt.

Das bedeutet somit, dass auch **ehrenamtlich** tätige Vorstandsmitglieder für **jedes** Verschulden - also auch für leichte Fahrlässigkeit - eintreten müssen.

Der Versicherungsfall

Der Versicherungsfall ist die **erstmalige Geltendmachung** eines gesetzlichen Haftpflichtanspruches gegen das versicherte Organmitglied durch einen **Dritten** oder durch die **Versicherungsnehmerin** (versichertes Unternehmen).

Ein Haftpflichtanspruch ist geltend gemacht, wenn er gegen die versicherte Person (Organmitglied) erhoben wird oder ein Dritter der Versicherungsnehmerin oder der versicherten Person mitteilt, einen Anspruch gegen eine versicherte Person zu haben.

Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

Die zeitliche Bestimmung der Deckung richtet sich nach dem aus der anglo-amerikanischen Versicherungspraxis bekannten **»claims-made-Prinzip«**.

Das bedeutet, Pflichtverletzung und Anspruchserhebung müssen **während** der Dauer des Vertrages erfolgen.

Die Laufzeit des Versicherungsvertrages beträgt zunächst ein Jahr und verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn das Vertragsverhältnis nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Die Rückwärtsdeckung und die Nachhaftung

Die **Ergo Victoria** bietet **ohne Mehrbetrag** eine unbegrenzte Rückwärtsdeckung für Pflichtverletzungen, die vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden.

Nicht erfasst werden allerdings bei Vertragsabschluss **bekannte** Pflichtverletzungen.

Wird der Versicherungsvertrag nicht verlängert, gewährt die **Ergo Victoria**, ebenfalls prämieneutral, eine Nachhaftungszeit von drei Jahren.

In der Nachhaftungszeit können aber nur solche Versicherungsfälle gemeldet werden, die auf Pflichtverletzungen beruhen, die **während** der Dauer der Versicherung bzw. - soweit nicht anders vereinbart - **während** der Dauer der Rückwärtsversicherung begangen wurden.

Die am Versicherungsvertrag Beteiligten

- Versicherungsnehmerin - und damit Prämienschuldnerin - ist grundsätzlich das Unternehmen selbst.

Tochterunternehmen sind in den Versicherungsschutz mit einbezogen. Ferner besteht eine Vorsorgeregelung für neu hinzukommende Töchter.

- Versicherte Personen sind die Mitglieder
 - des Leitungsorgans (Vorstand, Geschäftsführung)
 - des Aufsichtsorgans (Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungsrat)der Versicherungsnehmerin und der mitversicherten Tochterunternehmen

Aufgrund Besonderer Vereinbarung kann der Versicherungsschutz auch auf leitende Angestellte und Generalbevollmächtigte der Versicherungsnehmerin oder einer mitversicherten Tochtergesellschaft erweitert werden.

Zu den Zeichnungsmodalitäten

- Das zu versichernde Unternehmen muss
 - mindestens **drei vollständige Geschäftsjahre** in seiner Branche tätig sein. Neugründungen (start-up- Unternehmen) können nicht versichert werden;
 - über eine **akzeptable** Vermögens- und Ertragslage verfügen.
- Der Geschäftsführer darf nicht **Mehrheitsgesellschafter** der Versicherungsnehmerin sein.
- Das zu versichernde Unternehmen sollte seinen Hauptsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- Ausländische Tochtergesellschaften sind weltweit mitversicherbar.

Zur Risikoprüfung benötigen wir:

- Fragebogen (von einem Mitglied der Geschäftsleitung unterschrieben)
- Vollständige Geschäftsberichte der letzten zwei Jahre

Zu den Versicherungssummen und Prämienindikatoren

Für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmensleiter werden von der **Ergo Victoria** Versicherungssummen i.d.R. ab **100.000 EUR** angeboten.

Da es sich bei der D & O-Dekung um ein potentielles Großschadenrisiko handelt, sind z.B. Deckungssummen von 20 oder 30 Mio. EUR und mehr nicht ungewöhnlich und werden selbstverständlich auch in diesen Größenordnungen geboten.

Der Beitrag hierzu wird individuell, dem Risikoumfang entsprechend, kalkuliert. Dabei bemisst sich die Prämie u.a. nach:

- der Höhe der Versicherungssumme
- der Höhe der Bilanzsumme
- dem Umfang des Versicherungsschutzes

Schadenbeispiele

Außenverhältnis

Im Außenverhältnis ist eine Haftung denkbar gegenüber Gläubigern, Aktionären und sonstigen Dritten.

- Gegenüber Gläubigern haftet der Unternehmensleiter direkt, wenn er in besonderem Maße persönliches Vertrauen in Anspruch genommen oder ein unmittelbares wirtschaftliches Eigeninteresse an dem abzuschließenden Geschäft hat. Es kann dann zu Schadenersatzansprüchen kommen, wenn schuldhaft allgemeine Schutz-, Fürsorge- oder Aufklärungspflichten verletzt werden (Verschulden bei Vertragsverhandlungen; § 280 i.V.m. § 311 II, III BGB). Zu denken ist hier beispielsweise an den Fall, dass der Unternehmensleiter einem Gläubiger gegenüber unrichtige Auskünfte über die finanzielle Situation des Unternehmens gibt.
- Gegenüber Aktionären von Aktiengesellschaften ist beispielsweise eine Haftung des Unternehmensleiters denkbar bei der Emission von neuen Aktien an der Börse wegen unvollständigen oder unrichtigen Prospektinhalts (§ 45 BörsG).

Ganz aktuell ist die persönliche Haftung von Vorstandsmitgliedern gegenüber Aktionären für fehlerhafte oder verspätete Ad-hoc-Mitteilungen. Dabei ist nicht nur der Unterschied zwischen dem infolge einer unrichtigen Meldung zu hohen Kurs und dem im Fall des Unterbleibens der Mitteilung hypothetisch angenommenen Kurs (Differenzschaden) des Kapitalanlegers zu ersetzen. Der Anleger kann vielmehr Naturalrestitution in Form der Erstattung des gezahlten Kaufpreises gegen Übertragung der erworbenen Aktien oder gegen Anrechnung des an ihre Stelle getretenen Veräußerungspreises verlangen. Dabei trifft eine gesamtschuldnerische Haftung auf Naturalrestitution auch die Gesellschaft.

- Auch eine Verschleppung des Insolvenzverfahrens (§ 92 Abs. 2 AktG i.V.m. § 828 Abs. 2 BGB) kann direkte Schadenersatzansprüche gegen den Unternehmensleiter auslösen.
- Bei sonstigen Dritten kann es sich beispielsweise um Konkurrenten handeln, die Schadenersatzansprüche wegen unlauteren Wettbewerbs (§ 1 UWG) oder unbilliger Behinderung im Geschäftsverkehr werden (§ 20 GWB) geltend machen.

Innenverhältnis

Im Bereich des Innenverhältnisses ist eine Fülle von Ansprüchen der Gesellschaft gegenüber ihren Organen denkbar, die beispielsweise einen Schaden erlitten hat, weil der Unternehmensleiter

- eine Forderung hat verjähren lassen, weil er falsch terminiert hat;
- einen unqualifizierten Mitarbeiter eingestellt hat;
- nicht entdeckt hat, dass ein leitender Angestellter ständig fehlerhafte Entscheidungen traf;
- die Führung der Bücher nicht ausreichend überwacht hat;
- den Aufsichtsrat nicht über eine ungünstige Geschäftsentwicklung unterrichtet hat;
- eigenmächtig auf Forderungen gegen Dritte verzichtet hat;
- infolge unzureichender Informationen über die Rechtslage fehlerhaft entschieden hat;
- seinen Überwachungspflichten nicht ausreichend nachgekommen ist (insbesondere Aufsichtsrat!).

Exkurs: Personengesellschaften

Die **Ergo Victoria** bietet Versicherungsschutz auch für Mitglieder der Geschäftsleitung einer Personengesellschaft (oHG, KG), so dass auch Gesellschaftsformen abgesichert werden können, bei denen es keine von den Leitungsorganen getrennte juristische Person gibt.

Es handelt sich hierbei um sog. Gesamthandsgemeinschaften von Gesellschaftern, die in der Regel auch Geschäftsführer sind.

Solche geschäftsführenden Gesellschafter können ihrer Gesellschaft gegenüber für Fehlleistungen haftbar gemacht werden. Grundlage derartiger Ansprüche der Gesamthandsgemeinschaft gegen einen (geschäftsführenden) Mitgesellschafter ist das Gesellschaftsverhältnis.

Da auch bei der Personengesellschaft die geschäftsführenden Gesellschafter der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, zur Loyalität und zur Verschwiegenheit unterliegen, spricht man sogar von einer organhaftungsähnlichen Situation.

Die persönliche Haftung der Gesellschafter Dritten (Gläubigern) gegenüber ergibt sich aus § 128 HGB.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche, die auf die reine Kapitalhaftung der persönlich haftenden Gesellschafter gestützt werden.

Vom Versicherungsschutz mit umfasst werden können auch Fremdgeschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind.

Weiterer Versicherungsschutz für das gesamte Unternehmen

Ausreichender und möglichst umfassender Versicherungsschutz ist für Ihr Unternehmen wirtschaftlich unumgänglich.

Maßgeschneiderte Vorsorge mit Hilfe des richtigen Versicherungsschutzes ist eine vernünftige unternehmerische Maßnahme, um die Existenz abzusichern. Mit einer gründlichen Analyse ermitteln wir gern Ihren individuellen Versicherungsbedarf und erarbeiten Konzepte zu folgenden Themen:

Geschäftsinhaltsversicherung:

Sie ersetzt die finanziellen Folgen von Schäden an Einrichtungen, Waren und Vorräte durch:

- Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub
- Leitungswasser

- Sturm und Hagel
- Weitere Elementarschäden
- Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung
- Schäden durch Betriebsunterbrechung (Ertragsausfall durch einen versicherten Schaden infolge einer oben genannten Gefahr)

Glasversicherung für Glas- und Kunststoffscheiben der Außen- und Innenverglasung

Elektronikversicherung

Für alle zur kaufmännischen Betriebseinrichtung gehörenden Geräte und Anlagen der Informations-, Kommunikations-, Büro-, Sicherungs- und Meldetechnik (ggf. auch eine Datenversicherung, Elektronik-Mehrkosten- oder Betriebsunterbrechungsversicherung).

Betriebshaftpflichtversicherung, weil unbegrenzte Haftung Ihre Existenz kosten kann

Firmen- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung

Damit Sie um Ihr Recht kämpfen können, wenn es sein muss

Gebäudeversicherung von Geschäften und Betrieben bei eigenen Gebäuden

Gruppen-Reisegepäckversicherung für reisende Firmenangehörige

Gruppen-Unfallversicherung, wenn Sie mindestens zwei Mitarbeiter beschäftigen

Betriebliche Altersversorgung für besonders wichtige Mitarbeiter

Finanzierung über Lebensversicherung, z.B. bei Betriebserweiterung